

# Die Anordnungsgründe der Untersuchungshaft und die Unschuldsvermutung\*

Von Associate-Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili*, LL.M. (Freie Universität Berlin),  
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilisi

## I. Einleitung

Im Strafverfahren stehen das Interesse der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Garantien auf Seiten des Beschuldigten und das der effektiven Strafverfolgung auf Seiten des Staates in einem Spannungsverhältnis zueinander. Der Interessenkonflikt wird besonders deutlich, wenn gegenüber dem Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet wird, denn diese Maßnahme bedeutet die Einschränkung der Freiheit einer zu diesem Zeitpunkt (noch) als unschuldig geltenden Person. Unter den im Strafprozess vorgesehenen Zwangsmaßnahmen stellt die Untersuchungshaft den gravierendsten Eingriff in die persönliche Freiheit und andere Grundrechte der Person dar. Neben der Freiheit werden durch die Haft die persönlichen, familiären, sozialen und beruflichen Beziehungen des Beschuldigten eingeschränkt. Die Inhaftierung führt häufig dazu, dass der Beschuldigte in seinem sozialen Umfeld und in der Gesellschaft Diskriminierung erfährt. Zudem wird die Anordnung der Untersuchungshaft von der Gesellschaft in der Regel als Hinweis auf die Schuld der Person verstanden. Dies kann eine vollständige Rehabilitierung des Beschuldigten erschweren, selbst wenn er später von den Vorwürfen freigesprochen wird.<sup>1</sup>

Auf die mit der Inhaftierung einhergehenden Einschränkungen weist auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hin und betont, dass „[...] die Inhaftierung die Integration in eine neue, manchmal feindliche Umgebung sowie die Teilnahme an Aktivitäten mit anderen Inhaftierten, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die Einhaltung von Disziplin sowie tägliche Überwachung und Kontrolle durch die Verwal-

terung rund um die Uhr erfordert. Daher kann der Inhaftierte nicht selbst entscheiden, wann er schlafen geht, isst, seine persönlichen Hygienebedürfnisse erfüllt, an die frische Luft geht oder andere Aktivitäten unternimmt.“<sup>2</sup> Hinsichtlich der Folgen bestehen erhebliche Ähnlichkeiten zwischen der Untersuchungshaft eines Beschuldigten und der Freiheitsstrafe eines Verurteilten. Gleichwohl ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten, wonach die Anwendung von Strafe oder strafähnlichen Maßnahmen nur aufgrund eines rechtskräftigen Schuldspruchs erfolgen darf.

In Anbetracht der vorangehenden Ausführungen besteht das Hauptziel des vorliegenden Aufsatzes darin, die Anordnungsgründe der Untersuchungshaft im Lichte der Unschuldsvermutung zu untersuchen. Diesbezüglich wird besonderes Augenmerk auf den Fall gelegt, wenn dem Beschuldigten gegenüber die Untersuchungshaft zur Abwendung der Wiederholungsgefahr angeordnet wird. Bereits an dieser Stelle soll erwähnt werden, dass diese Maßnahme präventiver Natur ist und von den legitimen Zwecken des Strafverfahrens abweicht.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung gehört zu den Themen, mit denen sich der geschätzte Jubilar, Professor Dr. *Merab Turava*, im Rahmen seiner umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit intensiv auseinandergesetzt hat. Seine Forschung zur Unschuldsvermutung findet sich in den Kommentierungen der Verfassung Georgiens<sup>3</sup>. Ich habe die Ehre, ihm zu seinem 60. Geburtstag zu gratulieren und ihm den vorliegenden Aufsatz zu widmen. Darüber hinaus möchte ich ihm gegenüber auf diesem Weg

\* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Tamari Shavgulidze*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

<sup>1</sup> Siehe auch *Weiland, Bernd*, Einführung in die Praxis des Strafverfahrens, 2. Aufl., 1996, S. 41; *Langner, Stefan*, Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr, 2003, S. 21 f.

<sup>2</sup> Entscheidung des EGMR vom 05.07.2016 in der Rechtsache *Buzadji v. the Republic of Moldova*, Nr. 23755/07, Rn. 112, abrufbar unter: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-164928%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-164928%22]}) (zuletzt abgerufen: 04.08.2024).

<sup>3</sup> Siehe *Turava, Merab*, in: *Turava (Hrsg.)*, Kommentar zur Verfassung Georgiens, Kapitel II, georgische Staatsangehörigkeit. Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen, 2013, S. 486 ff.

meinen Respekt und meine Dankbarkeit für seine große Unterstützung während und nach meiner Studienzeit zum Ausdruck bringen.

## II. Die Unschuldsvermutung und ihre Auswirkungen auf die Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen

Die Unschuldsvermutung ist ein Schlüsselprinzip des Strafverfahrens und eine wesentlicher Verfahrensgrundsatz. Sie ist verankert in Art. 31 Abs. 5 der Verfassung Georgiens, wonach eine Person als unschuldig gilt, bis ihre Schuld im gesetzlich bestimmten Verfahren durch einen rechtskräftigen Schuldspruch nachgewiesen ist. Die Unschuldsvermutung als Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren ist auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Das georgische Verfassungsgericht hat den Inhalt des oben genannten Grundsatzes in mehreren Entscheidungen präzisiert. Nach seiner Erklärung „[...] ist die Unschuldsvermutung ein Leitprinzip des Strafrechts, das unter anderem beinhaltet, dass jede Person als unschuldig gilt, bis ihre Schuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch einen Schuldspruch nachgewiesen ist.“<sup>4</sup> „Durch die Anerkennung des grundlegenden Verfahrensgrundsatzes der Unschuldsvermutung strebt die Verfassung Georgiens zudem an, den Staat als institutionell starke Partei im Strafverfahren angemessen zu beschränken. Sie verpflichtet den Gesetzgeber, ein Justizsystem zu schaffen, das die Interessen der von einem Strafverfahren betroffenen Person umfassend schützt, sie nicht in eine ungleiche Lage versetzt und das Risiko willkürlicher Entscheidungen seitens staatlicher Behörden ausschließt.“<sup>5</sup> Darüber hinaus gilt die Unschulds-

vermutung während des gesamten Verfahrens und muss sowohl im Ermittlungs- als auch im gerichtlichen Verfahren,<sup>6</sup> einschließlich des Berufungs- und Revisionsverfahren,<sup>7</sup> beachtet werden. Hervorzuheben ist, dass die Unschuldsvermutung den Beschuldigten insbesondere vor willkürlichen und ungerechtfertigten Verfahrenshandlungen schützen soll, zu denen auch Zwangsmaßnahmen zählen können.<sup>8</sup>

Aufgrund der Unschuldsvermutung kann eine Person nur dann bestraft werden, wenn in einem fairen Verfahren nachgewiesen wird, dass sie eine Straftat begangen hat. Gleiches gilt für die Maßnahmen, die wegen ihrer Schwere und ihren Auswirkungen einer Strafe gleichstehen. Grundsätzlich schützt die Unschuldsvermutung den Beschuldigten damit auch vor strafähnlichen nachteiligen Folgen, die ihrerseits nur gegen Personen verhängt werden können, die von einem Gericht schuldig gesprochen worden sind.<sup>9</sup> Zudem soll ein Beschuldigter nur in einem rechtsstaatlichen und fairen Verfahren verurteilt und für schuldig befunden werden, in dem – neben anderen – seine Verteidigungsrechte gewährleistet werden.<sup>10</sup>

Trotz der verfassungsrechtlichen Garantie der Unschuldsvermutung ist es im Ermittlungsstadium zulässig, gegenüber dem Beschuldigten Maßnahmen anzuordnen, die seine Grundrechte erheblich einschränken. Bei einem Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten, der auf strafrechtlichen Mechanismen beruht, ist zwischen generalpräventiven Zwecken und der Verwirklichung der Ziele des Strafprozesses zu unterscheiden. Ein Ein-

rufen: 04.08.2024).

<sup>6</sup> Siehe *Turava, Merab*, in: Turava (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung Georgiens, Kapitel II, georgische Staatsangehörigkeit. Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen, 2013, S. 487.

<sup>7</sup> Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 29.12.2016 in der Rechtssache Davit Tsintskiladze gegen das georgische Parlament, N2/7/636, II-31, abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=1123> (zuletzt abgerufen: 04.08.2024).

<sup>8</sup> Vgl. *Schubert, Sindy*, Die Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug im Lichte der Unschuldsvermutung, unter besonderer Berücksichtigung des Thüringer Untersuchungshaftvollzugs, 2016, S. 18.

<sup>9</sup> Siehe Entscheidungen des BVerfG vom 12.11.1991, 2 BvR 281/91, und vom 29.05.1990, 2 BvR 254/88.

<sup>10</sup> *Stuckenberg, Carl-Friedrich*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1997, S. 50.

<sup>4</sup> Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 11.07.2024 in der Rechtssache Obudsman Georgiens gegen das georgische Parlament, N3/2/416, II-62, abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=431> (zuletzt abgerufen: 04.08.2024).

<sup>5</sup> Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 29.12.2016 in der Rechtssache Davit Tsintskiladze gegen das georgische Parlament, N2/7/636, II-33, abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=1123> (zuletzt abge-

griff, der unmittelbar generalpräventiven Zwecken dient (bspw. bei der Strafe), ist nur auf der Grundlage eines rechtskräftigen Schuldspruchs zulässig. Andernfalls ist ein derartiger Eingriff in die Grundrechte nicht gerechtfertigt.<sup>11</sup> Die unmittelbare Funktion der strafrechtlichen Maßnahmen mit generalpräventiver Natur besteht darin, das Rechtsbewusstsein der Gesellschaft zu stärken und ihre Mitglieder durch eine Abschreckungswirkung von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.<sup>12</sup> Demnach dürfen strafprozessuale Vorschriften, die Grundrechtseingriffe erlauben, keine unmittelbaren generalpräventiven Zwecke verfolgen, da dies unmittelbar der Verfassung widersprechen würde.<sup>13</sup> Dagegen können die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, die der Durchführung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung dienen, angewandt werden, allerdings nur unter Berücksichtigung des erhöhten öffentlichen Interesses und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.<sup>14</sup> Das Strafverfahren kann nur dann ordnungsgemäß durchgeführt und die Schuldfrage geklärt werden, wenn die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden befugt sind, geeignete Verfahrenshandlungen zur Aufdeckung von Straftaten und zur Beweiserhebung vorzunehmen. Daher verhindert die Unschuldsvermutung die Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen nicht, sofern diese begründet sind und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.<sup>15</sup>

Im Ermittlungsstadium kennt das Strafverfahren verschiedene Zwangsmaßnahmen, die gegen den Beschuldigten eingesetzt werden können. Einige dieser Maßnahmen dienen der Beweiserhebung und der Festigung des gegen die Person bestehenden Tatverdachts. Andererseits gibt es auch Zwangsmaßnahmen, die darauf abzielen, das Erscheinen des Beschuldigten vor

Gericht sicherzustellen, seine weitere kriminelle Tätigkeit zu verhindern und die Vollstreckung des Urteils zu gewährleisten.<sup>16</sup> Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Justiz sollen die Zwangsmaßnahmen dazu beitragen, den einwandfreien Ablauf des Strafverfahrens zu unterstützen, indem sie unangemessenes Verhalten des Beschuldigten verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Untersuchungshaft. Sie stellt aufgrund ihrer Natur und ihrer Auswirkungen auf den Beschuldigten eine äußerst strenge Verfahrensmaßnahme dar und ist der intensivste Eingriff in die Rechte des Beschuldigten.<sup>17</sup> Die Entziehung der Freiheit zum Zweck der Gewährleistung der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung und der effizienten Justiz, obwohl lediglich eine Vermutung der Schuld besteht, birgt im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ein erhebliches Konfliktpotenzial.<sup>18</sup> Aus diesem Grund wird die Zumutung der Haft als „Sonderopfer“ betrachtet, das der Beschuldigte wegen des staatlichen Interesses erbringen muss. Daraus ergibt sich, dass die Untersuchungshaft als Form des Sonderopfers aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie der Unschuldsvermutung nur in begrenztem Umfang und als letztes Mittel (*ultima ratio*) angeordnet werden darf.<sup>19</sup>

Angesichts der erheblichen Einschränkung der Freiheit des Beschuldigten sowie der damit verbundenen schädlichen Folgen und Auswirkungen kann kaum verneint werden, dass die Untersuchungshaft in ihrem Wesen der Strafe nahekommt. Würde man die Untersuchungshaft allein anhand der Merkmale der Strafe oder strafähnlicher Maßnahmen begründen, könnte sie aufgrund des Erfordernisses der Unschuldsvermutung nicht gegenüber dem Beschuldigten angeordnet werden, bevor das Gericht ihn schuldig spricht. Aus diesem Grund

<sup>11</sup> Vgl. *Frister, Helmut*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, S. 92 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 45.

<sup>13</sup> *Frister, Helmut*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, S. 93.

<sup>14</sup> Vgl. *Stuckenberg, Carl-Friedrich*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1997, S. 101.

<sup>15</sup> Vgl. *Schubert, Sindy*, Die Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug im Lichte der Unschuldsvermutung, unter besonderer Berücksichtigung des Thüringer Untersuchungshaftvollzugs, 2016, S. 96.

<sup>16</sup> Art. 198 Abs. 1 der georgischen Strafprozessordnung (im Folgenden abgekürzt als gStPO).

<sup>17</sup> Siehe auch *Herrmann, David*, in: Satzger/Schluckebier (Hrsg.), Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, 3. Aufl., 2018, § 112, Rn. 1.

<sup>18</sup> Vgl. *Schubert, Sindy*, Die Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug im Lichte der Unschuldsvermutung, unter besonderer Berücksichtigung des Thüringer Untersuchungshaftvollzugs, 2016, S. 131.

<sup>19</sup> *Herrmann, David*, in: Satzger/Schluckebier (Hrsg.), Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, 3. Aufl., 2018, § 112, Rn. 3.

müssen die konkrete Kriterien erörtert werden, die die Untersuchungshaft von der Freiheitsstrafe unterscheiden.<sup>20</sup>

Wie bereits erwähnt, sind Strafe und Schuld eng miteinander verbunden. Eine Person wird nur dann bestraft, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie eine dem Gesetz nach strafbare Handlung schuldhaft begangen hat. Damit besteht das Ziel der Unschuldsvermutung darin, den Beschuldigten vor Strafe oder anderer „repressiver“ Behandlung zu schützen, bis seine Schuld nachgewiesen ist. Auch wenn prozessuale Zwangsmaßnahmen mit einer Freiheitsentziehung verbunden sein können, dürfen sie nicht als Strafe oder strafähnliche Maßnahmen betrachtet werden, solange sie keine Straffunktion oder die Natur einer Strafmaßnahme aufweisen. In diesem Zusammenhang ist die Sichtweise des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von Interesse. Dieses unterscheidet die Untersuchungshaft als prozessuale Zwangsmaßnahme anhand bestimmter Faktoren von der Strafe und weist darauf hin, dass die Untersuchungshaft gegenüber dem Beschuldigten unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet werden kann. Das Gericht akzeptiert die Freiheitsentziehung zum Nachteil des Beschuldigten, wenn zum einen dringende, auf konkreten Anhaltspunkten basierende Zweifel an seiner Unschuld bestehen und zum anderen das legitime staatliche Interesse an der vollständigen Aufdeckung der Straftat und der Bestrafung des Täters nur durch eine vorläufige Haft des Beschuldigten gewährleistet werden kann. Gleichzeitig schließt das Gericht die Untersuchungshaft des Beschuldigten aus, sofern diese nicht auf den zuvor genannten Gründen basiert.<sup>21</sup>

Folglich widerspricht die Anordnung der Untersuchungshaft nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG nicht den Vorgaben der Unschuldsvermutung, sofern sie **unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** erfolgt und wegen dringenden auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts **be gründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen**

**bestehen.** Zudem verweist das Gericht darauf, dass der Zweck der Untersuchungshaft ausdrücklich darin besteht, **die geordnete Durchführung eines Strafverfahrens zu gewährleisten.** Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft in Georgien erörtert und überprüft werden, ob diese mit den oben genannten Kriterien und Standards übereinstimmt.

### III. Die Anordnungsregel der Untersuchungshaft und die Unschuldsvermutung

In der gStPO sind die Zwecke und Gründe der Anordnung der Untersuchungshaft geregelt. Gemäß Art. 198 Abs. 1 gStPO besteht das Ziel der Zwangsmaßnahme darin, das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht sicherzustellen, seine weitere kriminelle Tätigkeit zu verhindern und die Vollstreckung des Urteils zu gewährleisten. Allerdings schränkt der Gesetzgeber die Anordnung der Untersuchungshaft oder einer anderen strengen Zwangsmaßnahme gegenüber dem Beschuldigten ein, wenn die Ziele auch durch mildere Mittel erreicht werden können. Abs. 2 der genannten Vorschrift sieht als Anordnungsgrund für eine Zwangsmaßnahme das Vorliegen einer begründeten Vermutung vor, dass der Beschuldigte fliehen, nicht vor Gericht erscheinen, für das Verfahren wichtige Informationen vernichten oder eine neue Straftat begehen wird.

Die Untersuchungshaft als Zwangsmaßnahme wird im Rahmen der Strafprozessgesetzgebung als strengste Maßnahme betrachtet. Demnach darf sie nur dann angeordnet werden, wenn sie **das einzige Mittel** ist um a) die Flucht des Beschuldigten oder die Behinderung der Rechtspflege durch ihn zu verhindern; b) eine Verdunkelungsgefahr abzuwenden oder c) die Begehung einer neuen Straftat zu verhindern. Folglich wird die Untersuchungshaft angewendet, wenn die erforderlichen formellen (prozessualen) und tatsächlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die oben genannten formellen Voraussetzungen müssen dabei auf konkreten Anhaltspunkten gründen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Untersuchungshaft sowie andere Zwangsmaßnahmen nur gegenüber einem Beschuldigten angeordnet werden dürfen, d.h. wenn ein **entsprechender Verdacht** besteht, dass der Betroffene eine im georgischen Straf-

<sup>20</sup> Vgl. auch *Schubert, Sindy*, Die Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug im Lichte der Unschuldsvermutung, unter besonderer Berücksichtigung des Thüringer Untersuchungshaftvollzugs, 2016, S. 132.

<sup>21</sup> Siehe Entscheidung des BVerfG vom 15.12.1965 – 1 BvR 513/65. Diese Argumentation hielt das Gericht auch in späteren Entscheidungen aufrecht, siehe auch Entscheidung des BVerfG vom 04.06.2012 – 2 BvR 644/12.

gesetzbuch vorgesehene Straftat begangen hat. Dabei ist nach der gStPO für die Anordnung der Untersuchungshaft **der geringste Verdachtsgrad** – die sogenannte „begründete Vermutung“ – ausreichend.<sup>22</sup>

Die Tatsache, dass für alle Zwangsmaßnahmen der gleiche Verdachtsgrad gilt, wirft indes Fragen zur Richtigkeit dieses Ansatzes auf. Im Vergleich zu anderen Zwangsmaßnahmen stellt die Untersuchungshaft die schwerwiegendste prozessuale Maßnahme dar, weil sie am intensivsten in die Freiheit des Beschuldigten eingreift. Daraus ergibt sich die Frage, ob ihre Anwendung gerechtfertigt ist, wenn die Schuld einer Person nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist und die entsprechenden Strafverfahrensakten lediglich eine „einfache Vermutung“ stützen – d.h.: ob es angebracht ist, aufgrund derselben Vermutung hinsichtlich der Schuld sowohl Untersuchungshaft als auch persönliche Bürgschaft gegenüber einer Person anzuwenden. Dieser Ansatz stellt die ultima-ratio-Natur der Untersuchungshaft in Frage und widerspricht den Anforderungen der Unschuldsvermutung.<sup>23</sup>

Um die Ziele des Strafverfahrens durch die Freiheitsentziehung zu erreichen, ist es notwendig, konkrete Beweise für die Schuld und die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs vorzulegen. Der in Art. 3 Abs. 11 gStPO normierte Verdachtsgrad erfüllt diese Anforderungen jedoch nicht. Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass die Untersuchungshaft des Beschuldigten in der Regel bereits in einem frühen Stadium des Strafverfahrens angeordnet wird. Daher wäre es nicht angebracht, denselben Verdachtsgrad zu verlangen, der in der Hauptverhandlung für die richterliche Urteilsfindung gilt. Es geht vielmehr darum, dass der Verdachtsgrad für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Person strengere Anforderungen erfüllen muss als eine bloße „begründete Vermutung“. Nur auf diese Weise kann die Untersuchungshaft ihrem Charakter als letztes Mittel

gerecht und die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Beschuldigten gewährleistet werden.

Das Abstellen auf einen geringeren Verdachtsgrad würde hingegen nicht verhindern, dass es durch die Untersuchungshaft zu einem ungerechtfertigten Eingriff in die Freiheit des Beschuldigten kommt und die Vorgaben der Unschuldsvermutung missachtet werden. Ein gutes Beispiel dafür ist § 112 der deutschen Strafprozessordnung, der für die Anordnung der Untersuchungshaft einen stärkeren Verdachtsgrad, nämlich den sogenannten „dringenden Tatverdacht“, erfordert. Nach diesem Standard, der sich auf die Ergebnisse der Ermittlungen stützt, sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Beschuldigte die Straftat begangen hat und wegen ihr verurteilt wird.<sup>24</sup> Folglich ist es nach der deutschen Strafprozessgesetzgebung unzulässig, die Untersuchungshaft gegenüber einem Beschuldigten anzuordnen, wenn keine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen seiner Schuld besteht.

Die weiteren gesetzlichen Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft – wie die Verhinderung der Flucht des Beschuldigten, die Abwehr der Behinderung der Rechtspflege und der Verdunkelungsgefahr – dienen eindeutig dem Interesse an einer einwandfreien Durchführung der Strafverfolgung und der Gewährleistung einer funktionierenden Justiz. Insofern stellt sich die Frage, ob die Verhinderung der Begehung neuer Straftaten seitens Beschuldigten überhaupt einen legitimen Zweck der Untersuchungshaft darstellen kann. Art. 205 lit. c gStPO, der die Verhinderung neuer Straftaten als Anordnungsgrund der Untersuchungshaft normiert, soll im Interesse der Allgemeinheit den Schutz von Rechtsgütern vor zukünftigen kriminellen Handlungen des Beschuldigten gewährleisten. Die Vorschrift hat daher einen präventiv-polizeilichen Charakter<sup>25</sup> und ist weniger unmittelbar mit dem Interesse an einer einwandfreien Durchführung des Strafverfahrens verbunden. Wie bereits erwähnt, entspricht die Untersuchungshaft den Vorgaben der Unschuldsvermutung nur dann, wenn ihre Anwendung gegen den Beschuldigten zu Zwecken erfolgt, die dem Strafverfahren zuzuordnen sind.

<sup>22</sup> Art. 3 Abs. 11 gStPO definiert die begründete Vermutung als Gesamtheit von Tatsachen oder Informationen, die in der Gesamtschau mit den Umständen des konkreten Falls einen objektiven Betrachter zu der Schlussfolgerung veranlassen, dass der Beschuldigte mutmaßlich die Tat begangen hat. Sie dient damit als ausreichender Verdachtsgrad für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen oder/und Zwangsmaßnahmen, die in der gStPO ausdrücklich vorgesehen sind.

<sup>23</sup> Siehe auch *Paeffgen, Hans-Ullrich, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts*, 1986, S. 55.

<sup>24</sup> Siehe *Herrmann, David*, in: *Satzger/Schluckebier* (Hrsg.), *Strafprozessordnung mit GVG und EMRK*, 3. Aufl., 2018, § 112, Rn. 7 ff.

<sup>25</sup> *Herrmann David*, in: *Satzger/Schluckebier* (Hrsg.), *Strafprozessordnung mit GVG und EMRK*, 3. Aufl., 2018, § 112a, Rn. 1.

Das BVerfG hat die Verfassungsmäßigkeit des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr geprüft und dessen Verfassungskonformität nur unter strengeren Maßstäben bestätigt.<sup>26</sup> Das Gericht betont, dass die Wiederholungsgefahr zwar nicht unmittelbar mit dem Bereich des Strafverfahrens verbunden ist, die Haft aber gleichwohl einen wirksamen Mechanismus zur Verbrechensbekämpfung darstellt, wenn sie zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, also zu präventiven Zwecken, angeordnet wird. Die wirksame Verbrechensbekämpfung ist ein legitimer Zweck des Strafverfahrens, der durch die Untersuchungshaft verwirklicht werden kann.<sup>27</sup> Allerdings hat das BVerfG die Haft des Beschuldigten zur Verhütung nur besonders schwerer und nicht jeder möglichen Straftaten (z.B. aus dem Bereich der Kleinkriminalität) für zulässig erklärt. Zudem muss die Begehung schwerer Straftaten durch den Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Darüber hinaus verlangt das BVerfG, dass der Beschuldigte einer schwerwiegenden Straftat verdächtigt ist und Art und Ausmaß des verursachten Schadens eine hohe Straferwartung begründen. Daher sollten sowohl die Schwere der zu erwartenden Straftat als auch die Tat, deren der Beschuldigte verdächtig ist, berücksichtigt werden, um dessen Haft zugunsten des Interesses der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu rechtfertigen. Andernfalls hält das BVerfG die Anordnung der Untersuchungshaft zur Verhinderung einer neuen Straftat für verfassungswidrig.<sup>28</sup>

Aus diesem Grund behandelt das deutsche Strafprozessrecht die Wiederholungsgefahr als gesonderten Grund der Untersuchungshaft. Die deutsche Strafprozessgesetzgebung enthält einen abschließenden Katalog von Straftaten (darunter Sexualdelikte, Straftaten gegen das Eigentum sowie Straftaten gegen den Staat), bei denen im Fall einer Wiederholungsgefahr die Untersuchungshaft gegenüber dem Beschuldigten angeordnet werden kann. Folglich ist es nach deutscher Gesetzgebung unzulässig, bei jedem Delikt Untersuchungshaft anzuordnen, um eine drohende Wiederholung abzuwen-

den. Trotz dieser restriktiven Regelung wird der Haftgrund der Wiederholungsgefahr von Teilen des Schrifttums als Fremdkörper im Strafverfahren betrachtet.<sup>29</sup> Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Freiheit einer Person eingeschränkt wird, bei der weder der Tatverdacht noch die Vermutung hinsichtlich der Begehung einer neuer Straftat bestätigt sind.<sup>30</sup>

Wie bereits erwähnt, ist die Verhinderung der Begehung neuer Straftaten seitens Beschuldigten nicht direkt mit den legitimen Zwecken des Strafverfahrens verbunden. Sie ähnelt eher den präventiven Zwecke der Strafe und steht nur indirekt im Zusammenhang mit der einwandfreien Durchführung des Strafverfahrens. Sinn des Art. 205 Abs. 1 lit. c gStPO ist es, die Gesellschaft vor möglichen Straftaten des Beschuldigten zu schützen, was dem gesetzlich vorgesehenen Zweck der Strafe durchaus entspricht. Dabei stehen das Interesse an einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung und die präventive Natur der Norm im Vordergrund, während die legitimen Zwecke des Strafverfahrens eher in den Hintergrund treten. Es ist somit offensichtlich, dass der genannte Haftgrund nicht frei von Elementen der Strafe ist.<sup>31</sup> Indes verbietet die Unschuldsvermutung die Anordnung strafähnlicher Maßnahmen bis die Schuld des Angeklagten mittels des gesetzlich bestimmten Verfahrens und durch einen Schuldspruch nachgewiesen ist.

Im Ergebnis stellt sich die Frage, ob Art. 205 Abs. 1 lit. c gStPO mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Unschuldsvermutung im Einklang steht, insbesondere angesichts des sehr allgemeinen Wortlauts der Norm. Sie erlaubt die Untersuchungshaft des Beschuldigten unabhängig von der Kategorie der Straftat, der er verdächtig ist, und berücksichtigt zudem auch nicht die Schwere der möglichen Wiederholungstat.

#### IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass strafprozessuale Zwangsmaßnahmen der verfassungsrechtlich

<sup>26</sup> Siehe Entscheidung des BVerfG vom 30.05.1973 – 2 BvL 4/73.

<sup>27</sup> Entscheidung des BVerfG vom 30.05.1973 – 2 BvL 4/73. Rn. 19.

<sup>28</sup> Entscheidung des BVerfG vom 30.05.1973 – 2 BvL 4/73. Rn. 19.

<sup>29</sup> Roxin, *Claus/Schünemann, Bernd*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl., 2017, S. 246.

<sup>30</sup> Roxin, *Claus/Schünemann, Bernd*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl., 2017, S. 221.

<sup>31</sup> Siehe auch *Hentschel, Ve*, Untersuchungshaft – eine bedingte Strafe? Reflexionen zur potenziellen Strafwirkung der Untersuchungshaft, 2012, S. 101.

garantierten Unschuldsvermutung nicht widersprechen, wenn sie zum Zweck eines einwandfreien Ablaufs des Strafverfahrens und nicht zur Erreichung generalpräventiver Ziele der Kriminalbekämpfung angewandt werden. In dieser Hinsicht ist die Anordnung der Untersuchungshaft aufgrund einer Wiederholungsgefahr problematisch, weil dadurch das Grundrecht der persönlichen Freiheit ganz erheblich eingeschränkt wird. Dieser Haftgrund dient unmittelbar der Kriminalprävention und nicht den legitimen Zwecken des Strafverfahrens. Folglich ergibt sich ein Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung, wenn die Untersuchungshaft aus diesem Grund pauschal – d.h. unabhängig von der Kategorie der Straftat, der der Beschuldigte verdächtig ist, und der Schwere der möglichen Wiederholungstat – angeordnet wird.